

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 143 (1992)
Heft: 7

Artikel: Erfahrungen mit der Waldabstandsvorschrift
Autor: Bütler, Leo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-765833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfahrungen mit der Waldabstandsvorschrift

Von *Leo Bütler*

FDK 267: 911: 933: (494.28)

1. Einleitung

Der Wald als landschaftliches und wirtschaftliches Gebilde hat einiges gemeinsam mit einem Staat als politische Einheit:

- Es gilt, die Grenzen zu definieren und zu verteidigen;
- der Grenzbereich soll, wie eine Visitenkarte, attraktiv aussehen;
- dennoch wird argwöhnisch darauf geachtet, wer sich im Grenzbereich aufhält oder gar dort niederlassen will;
- erst recht wird im Inneren nicht alles und jedermann geduldet;
- man ist zwar auf die Beziehungen nach aussen, namentlich auf den Absatz seiner Produkte angewiesen, will andererseits aber Einflüsse und Einmischungen ins Innere streng begrenzen.

Wer als Kreisförster in einem bevölkerungsreichen Gebiet tätig ist, verbringt viel Zeit mit Waldrandproblemen, also gewissermassen mit der Verteidigung der Grenzen und der Abwehr negativer Einflüsse. Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Bautätigkeit in Waldesnähe.

2. Der Waldabstand aus der Sicht der Walderhaltung

2.1 Der für Bauten gültige Abstand zum Wald

Je nach Blickwinkel wird dieses Mass als «Bauabstand» oder als «Waldabstand» bezeichnet. Im Kanton St. Gallen stellte sich vor etwa 22 Jahren die Frage, ob dieser Abstand im Forstgesetz oder im Baugesetz zu regeln sei. Man entschied sich für das Baugesetz, das ganz allgemein die Voraussetzungen und Bedingungen für das Erstellen von Bauten oder Anlagen zu regeln hat. Beim Forstdienst spielte der Hintergedanke mit, mit dieser oft unangenehmen Materie sollten sich die Baubehörden, nicht die Förster befassen. Wie sich

allerdings bald herausstellte, wird der Forstdienst doch immer beratend beigezogen; häufig wird mit den Abstandsfragen auch eine Art Schwarzpeterspiel zwischen Gemeinde und Kanton oder zwischen Bau- und Forstpolizei getrieben.

Das kantonale Forstgesetz trat zehn Monate vor dem Baugesetz in Vollzug. Es enthält in Art. 24 – gewissermassen als Zeichen guten Willens – die Bestimmung, dass «gegenüber Gebäuden, Bauzonen und Baulinien ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten» ist, wenn Wald neu angelegt wird. Diese Vorschrift ist mit dem Randtitel «Waldabstand» versehen.

Der gleiche Randtitel «Waldabstand» ist auch im Art. 58 des kantonalen Baugesetzes zu finden, der für Bauten und Anlagen einen Mindestabstand von 25 Metern gegenüber Wäldern verlangt. Die «Vorleistung» im Forstgesetz ist also schlecht honoriert worden, vor allem wenn man berücksichtigt:

- dass «im Baureglement, in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen andere Mindestabstände, jedoch nicht weniger als ein Abstand von zehn Metern festgelegt werden» können;
- dass «land- und forstwirtschaftliche sowie im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen» generell von der 25-m- bzw. 10- bis 25-m-Vorschrift ausgenommen sind.

Der Gesetzestext lässt den Behörden jedenfalls einen breiten Ermessensspielraum. Dieser wurde während Jahren eher zuungunsten des Waldes ausgenützt; ein Abstand von zehn Metern drohte zur Regel, der 25-m-Abstand zur Ausnahme zu werden. Es brauchte einen hartnäckigen und unermüdlichen Einsatz von forstlicher Seite, um einer vernünftigen Praxis zum Durchbruch zu verhelfen. Heute ist diese Praxis beim kantonalen Baudepartement vorhanden, keineswegs aber bei allen neunzig sanktgallischen Gemeinden. Das bedeutet, dass der Kanton sehr oft die Abstandsvorstellungen der Gemeinden korrigieren, also verschärfen muss.

Schwer zu begründen ist die Sonderbehandlung der landwirtschaftlichen sowie der «im öffentlichen Interesse liegenden» Bauten oder Anlagen, denn:

- Wer hat so viel Bewegungsfreiheit wie der Landwirt, also Platz genug, einen ausreichend grossen Waldabstand einzuhalten?
- Warum soll privaten Bauherren mit den öffentlichen Bauten gewissermassen ein schlechtes Beispiel gegeben werden?

In konkreten Fällen berufen wir Förster uns jeweils auf Art. 29 VV eidg. Forstgesetz, um – unter Hinweis auf die Pflicht zur Walderhaltung – auch bei diesen zwei Kategorien von Bauten genügend grosse Abstände zu erreichen.

Auch die Sonderbehandlung für forstwirtschaftliche Bauten ist diskutabel, wobei freilich das Argument zur Verfügung steht, solche Bauten könnten auch innerhalb des Waldes erstellt werden, sie stünden also rechtlich «jenseits von gut und böse».

2.2 Genügen 25 m Abstand als Regel?

Man hört gelegentlich – auch von forstlicher Seite – das Argument, das Mass des Waldabstandes sei gar nicht so entscheidend; im Abstandsstreifen werde ohnehin ein Garten angelegt, hart am Waldrand werde gezäunt. Diese Argumentation ist richtig, sofern man die Angelegenheit nur aus dem Blickwinkel der Waldbewirtschaftung betrachtet. In den meisten Fällen können die Randbäume mit ihren grossen Kronen nicht nach aussen gefällt werden, obwohl dies am bequemsten wäre.

Hinsichtlich des Sturmrisikos könnte gesagt werden, solange der Abstand zwischen Wald und Bauten kleiner sei als die übliche Baumlänge, spiele das tatsächliche Mass keine Rolle. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die möglichen Schäden geringer sind, wenn ein Gebäude nur vom Gipfelbereich eines Baumes getroffen wird. Zudem entschärft sich die Situation, sobald ein Baum nicht genau rechtwinklig, sondern schräg gegen ein Haus stürzt.

Für einen ausreichenden Waldabstand spricht vor allem die Wohnhygiene. Aus dieser Sicht genügen 25 m in sonnigen Wohnlagen ohne Zweifel. In schattigen Lagen, namentlich an Nordhängen, müssten grössere Abstände gewählt werden, wenn Wohnhäuser unterhalb des Waldes zu stehen kommen. Die Lösung ist wohl eher in der Belassung eines landwirtschaftlichen Bodenstreifens (am besten in Form einer Magerwiese) als in der Schaffung von überdimensionierten Bauparzellen zu suchen.

Aus der Sicht der Landschaftsästhetik reichen 25 m Waldabstand sicher in den meisten Fällen aus. Nur beim Bau von Hochhäusern oder grossen Gebäudekomplexen anderer Art kann die wünschbare optische Trennung zwischen Wald und Bauten grössere Abstände erfordern (*Abbildung 1*).

2.3 Voraussetzungen für Ausnahmen

Wie in Ziffer 2.1 erwähnt, besteht im Kanton St. Gallen ein Spielraum zwischen 25 und 10 oder sogar null Metern Waldabstand. Abgesehen von sogenannten Härtefällen, die in Art. 77 des Baugesetzes geregelt sind, werden Abstände unter 25 m nicht in Einzelfällen, sondern entweder im Baureglement einer Gemeinde oder dann im Rahmen von Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen bewilligt. Diese Vorschrift bildet eine gewisse, aus forstlicher Sicht willkommene Erschwernis für reduzierte Abstände.

Als allgemeine Voraussetzung lässt das Baugesetz reduzierte Abstände nur dann zu, «wenn es die örtlichen Verhältnisse rechtfertigen». Am meisten Gewicht wird dabei den topographischen Gegebenheiten beigemessen, das heisst in einer Süd- oder Südwestlage ist die Neigung der Behörden sehr gross, sich mit bloss 15 m oder gar 10 m Abstand zufriedenzugeben. Leider wird oft übersehen, dass gerade in solchen Lagen die Baumkronen der Randbäume um

15 bis 20 m über den Stamm hinausragen können. Dies gilt jedenfalls für Buchen, Eichen, Eschen und Ahorne. Wird ein Haus gewissermassen unter einem Baum erstellt, so werden sich unweigerlich Probleme ergeben bezüglich Schatten, abfallenden dünnen Ästen, Laubplage in den Dachrinnen oder im Garten, Feuchtigkeitseinflüssen, aufdringlichen «Besuchern» wie Waldameisen usw.

Zu wenig berücksichtigt wird häufig auch die Entwicklungsdynamik des Waldes, das heisst man vergisst, dass die Randbäume mit zunehmendem Alter höher und breiter werden.



Abbildung 1. Ein wichtiger Teilaspekt der Waldabstandsvorschrift ist die optische Trennung zwischen Wald und Bauten.

Zum Begriff der «örtlichen Verhältnisse» gehört ohne Zweifel auch die Standfestigkeit der Bäume. Laubbäumen oder Föhren auf tiefgründigem Boden wird dabei mehr Vertrauen geschenkt als Fichten auf flachgründigem, vielleicht vernässtem Boden. Doch auch bei an sich standfesten Bäumen wird manchmal, vor allem in Hanglagen, übersehen, dass die Baugrube unter Umständen den Randbäumen buchstäblich «den Boden unter den Füßen wegnehmen» wird.

Unter dem Aspekt der örtlichen Verhältnisse betrachtet man nicht bloss die Lage und die Art des Waldes sowie den Standort der geplanten Baute, sondern zugleich die Zweckbestimmung der Baute; steht die Wohnhygiene

nicht zur Diskussion, zum Beispiel bei gewerblichen oder industriellen Bauten, so gibt man sich bereitwillig mit reduzierten, leider oft zu kleinen Abständen zufrieden.

Die Bedeutung der Wohnhygiene wird häufig unterschätzt oder sogar bewusst zu wenig ernst genommen. Die tägliche Sonnenscheindauer ist in diesem Zusammenhang nicht der einzige zu beurteilende Faktor. Vielmehr können auch weit ausragende Äste, Feuchtigkeit, Trauf, Laubplage usw. auf die Dauer sehr lästig werden. Dann wird aber nicht durch Verschieben des Hauses, sondern durch Zerstückeln oder gar Fällen von Randbäumen Abhilfe geschaffen. Am Ende von langen, zermürenden Diskussionen und Klagen ist immer der Förster bzw. der Wald der Verlierer.

Mancher Bauherr sieht anfänglich nur die Vorteile des Wohnens am Waldrand und verpflichtet sich voreilig zur Unterlassung jeglichen Eingriffes. Oft ist nicht der spätere Bewohner eines Hauses, sondern ein Architekt, vielleicht auch ein Bodenspekulant am Entscheid über den genauen Standort eines Hauses und damit am Feilschen um den Waldabstand beteiligt. Was später aus der Situation wird, kümmert ihn wenig. Auch mancher Forstbeamte glaubt, mit der Unterzeichnung eines Dokumentes einen Fall erledigt zu haben, der in Wirklichkeit für den Waldbesitzer und den örtlichen Förster später zum Problemfall wird.

2.4 Die Stockgrenze

Im Kanton St. Gallen ist der Waldabstand «ab Stockgrenze» zu messen. Dies bietet wenig Probleme, solange der Waldrand aus markanten Bäumen oder noch deutlich sichtbaren Wurzelstöcken besteht, nicht aber aus Sträuchern oder jungen, selbst entsprungenen Laubbäumen. Im letzteren Fall ist das Alter der erwähnten Laubbäume und der Gesamtcharakter der Bestockung mit in die Überlegungen einzubeziehen. Das Festlegen der Stockgrenze wird ohne Zweifel schwieriger, wenn man es mit einem nach ökologischen Gesichtspunkten optimal gestalteten, breiten und abgestuften Waldsaum zu tun hat. Die magische Verbindungslinie zwischen den Stämmen oder Stöcken der «Randbäume» darf jedenfalls nicht zum Verschwinden des Buschsaumes führen.

Wer es recht genau nimmt, fragt sich im Einzelfall, ob die Stockgrenze in der Mitte oder am äusseren Rand des Stockes bzw. Stammes anzunehmen sei. Logischer ist die Festlegung auf die Mitte, weil man damit unabhängig ist vom Alter des Baumes.

2.5 Übergriffe in den Wald

Die Gefahr solcher Übergriffe ist umso grösser, je näher ein Objekt beim Wald steht, das heisst je knapper der Freiraum für Gartenaktivitäten, Kleintierhaltung und ähnliches ist (Abbildung 2). Gehört der Wald dem gleichen Eigentümer wie die angrenzende Baute, so liegt die Versuchung nahe, ihn als einen Bestandteil des Gartens zu betrachten und mit einem Zaun zu versehen. Je später der Forstdienst auf solche Missbräuche stösst, desto mehr Mühe hat er mit deren Beseitigung. Und je mehr Fälle übersehen oder stillschweigend geduldet werden, umso eher pocht ein Grundeigentümer auf Gleichbehandlung.

Leider geschieht es immer wieder, dass ein Grundbuchverwalter in Unkenntnis des Waldteilungsverbotes ein Stück Wald zusammen mit dem Bauland verschreiben lässt. Somit ist ein erster wichtiger Schritt zur Zweck-



Abbildung 2. Ist der Waldabstand zu knapp, so wird der Kleintierstall oder – wie in diesem Bild – der Hühnerhof im Wald plaziert.

entfremdung des Waldes und zur Beschneidung des öffentlichen Betretungsrechtes getan.

Wenn auch aus ökologischer Sicht ungestörte, menschenleere Waldränder am idealsten sind, sollte dort, wo der Wald an das Baugebiet grenzt, dem Waldrand entlang ein öffentlicher Fussweg, der nötigenfalls zugleich als Bewirtschaftungsweg dienen kann, erstellt werden. Man hätte dann eine klare Abgrenzung, könnte den Wald für jedermann zugänglich halten und Übergriffe der Anstösser auf ein Minimum beschränken (*Abbildung 3*).



Abbildung 3. Ein Weg am Waldrand dient zugleich der Bewirtschaftung und den Spaziergängern. Auch übernimmt er einen Teil des Schattens, ohne darunter zu leiden.

3. Schlussfolgerungen

Für Wohnbauten ist ein Waldabstand von 25 m angemessen. Ausnahmen sind sehr restriktiv zu handhaben, das heisst kleinere Abstände sind höchstens dort zu gewähren, wo es sich um eine sonnige Lage am Rand eines schlechtwüchsigen Waldes mit geringen Baumhöhen handelt.

Auch für gewerblich/industrielle Bauten sollen 25 m Abstand den Normalfall, kleinere Abstände die Ausnahme darstellen.

Um die Abfuhr des Holzes und die Zugänglichkeit zum Wald weiterhin zu gewährleisten, soll, sofern dies von der Topographie her möglich ist, parallel zum Waldrand ein Weg erstellt werden.

Eine harte Haltung in der Entscheidungsphase macht sich bezahlt. Zu kleine Abstände wirken sich auf die Dauer für den Wald immer negativ aus.

Résumé

Expériences avec les prescriptions concernant la distance jusqu'à la forêt

Dans le canton de Saint-Gall, les constructions doivent avoir une distance de 25 m jusqu'à la forêt, mesurée à partir de la limite des troncs. A certaines conditions, cette distance peut être réduite à 10 m. Cela crée cependant le danger que la distance normale devienne l'exception et que la distance réduite devienne règle générale.

Dans les endroits ensoleillés, il y a également de bonnes raisons pour que l'on s'en tienne à la distance initiale de 25 m; ainsi, par exemple, la largeur parfois étonnante de la couronne des arbres de lisière, l'espace que demandent l'abattage et le débardage des arbres, la séparation optique souhaitable entre la forêt et les constructions.

Il est adéquat dans plusieurs endroits de construire le long de la lisière un chemin d'exploitation ainsi que pédestre et ce faisant de créer une zone de démarcation bien claire entre la forêt et la zone de construction.

Traduction: *Stéphane Croptier*